

# Risikoaufklärungsverpflichtung bei der Leitungsanästhesie

*Das Oberlandesgericht Koblenz hat jüngst mit Urteil vom 13.05.2004 – 5 U 41/03 – entschieden, dass der Zahnarzt verpflichtet ist, über die möglichen Risiken einer Leitungsanästhesie aufzuklären. Das Oberlandesgericht Koblenz hat sich damit gegen diejenigen Gerichte gestellt, die bisher eine Aufklärungsverpflichtung bei der Leitungsanästhesie verneint haben.*

DR. ROLF VOLLMER, DR. MARTINA VOLLMER/WISSEN,  
DR. RAINER VALENTIN/KÖLN

Das Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz bedeutet für die Praxis: Der Zahnarzt, der kein Risiko eingehen will, muss über die eventuellen Folgen einer Leitungsanästhesie ausreichend aufklären, andernfalls besteht die Gefahr, dass er sowohl einer zivilrechtlichen Haftung auf Schadenersatz und Schmerzensgeld als auch einer strafrechtlichen Haftung wegen Körperverletzung ausgesetzt ist, selbst wenn der Heileingriff *lege artis* durchgeführt wurde. Denn nach der Rechtsprechung ist jeder ärztliche Heileingriff eine Körperverletzung, die nur dann ohne Folgen bleibt, wenn der Patient – ausdrücklich oder stillschweigend – in die Behandlung und somit in die Verletzung der körperlichen Integrität eingewilligt hat. Eine Einwilligung wird jedoch nur dann als wirksam angesehen, wenn dem Patienten vorher eine zureichende Aufklärung von der Art, der Schwere, den Belastungen sowie den Risiken der Behandlung und des Heileingriffes gegeben worden ist.

Fehlt es an einer zureichenden Aufklärung, ist die Einwilligung unwirksam mit der Folge, dass der Zahnarzt zivilrechtliche und strafrechtliche Haftungsrisiken einget. Kein Zahnarzt kann darauf vertrauen, dass das für ihn im Einzelfall zuständige Gericht eine Risikoauflärungsverpflichtung bei der Leitungsanästhesie negiert. Ein Vertrauen in den Fortbestand der Rechtsprechung gibt es zudem grundsätzlich nicht. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes liegt nicht vor. Deshalb ist der sicherste Weg, über die Risiken einer Leitungsanästhesie aufzuklären.

## Grundsätze der Risikoauflklärung

1. Aufgabe der Risikoauflklärung ist es, dem Patienten die Grundlage für die Entscheidung zu vermitteln, ob er in die konkrete Behandlung/den konkreten Heileingriff einwilligen soll oder nicht. Jeder Heileingriff, selbst wenn er ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist eine Körperverletzung, die nur dann rechtlich ohne Folgen bleibt, wenn der Patient in die Heilbehandlung und damit gleichzeitig in die Verletzung seiner körperlichen Integrität eingewilligt hat und zwar unabhängig davon, ob der Heileingriff ordnungsgemäß mit Erfolg durchgeführt wurde oder nicht. Eine wirksame Einwilligung setzt je-

doch voraus, dass der Patient zuvor zureichend aufgeklärt wurde. Denn nur dann kann er die gebotene Entscheidung treffen, ob er einwilligen soll oder nicht.

2. Die Risikoauflklärung muss dem Patienten in verständlicher Weise im Großen und Ganzen die möglichen vorübergehenden oder dauernden Folgen und Schäden aufzeigen, die der beabsichtigte Eingriff mit sich bringen kann, selbst wenn dieser *lege artis* durchgeführt wird. Die Risikoauflklärung hat indessen dem Patienten kein zahnmedizinisches Fachwissen zu vermitteln.

3. Bei der Risikoauflklärung sind grundsätzlich folgende allgemeine, von der Rechtsprechung entwickelte, Standards zu beachten:

- mündliche Aufklärung im Rahmen eines Aufklärungsgesprächs;
- persönliche Aufklärung durch den Zahnarzt und nicht durch eine Hilfsperson;
- ausreichende Zeit für die Aufklärung und Entscheidung des Patienten;
- verständliche Aufklärung, d.h. keine Verwendung von Fremdwörtern;
- Patientenbezogene Aufklärung, d.h. Umfang und Intensität der Aufklärung haben sich an dem konkreten Patienten, seinen individuellen Fähigkeiten und an der konkreten Sachlage auszurichten, womit sich eine schematische Aufklärung verbietet;
- Grundaufklärung im Großen und Ganzen über die Art, die Bedeutung, den Ablauf, die Folgen, die Tragweite, die Schwere, den voraussichtlichen Verlauf, die konkrete Wahrscheinlichkeit des Eintritts der verschiedenen Risiken sowie über mögliche andere Behandlungsweisen;
- Vermittlung eines allgemeinen Bildes von Schwere und Richtung des konkreten Risikospektrums;
- Benennung bekannter sowie typischer, konkreter Risiken;
- Aufklärung über unterschiedliche zur Verfügung stehende Behandlungsalternativen sowie deren Vor- und Nachteile.

4. Maßgebend für den Umfang der Risikoauflklärung ist der Stand der ärztlichen Wissenschaft zum Zeitpunkt der